



ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN FÜR LEASINGREFINANZIERUNGEN (AKB-L)

der Landwirtschaftlichen Rentenbank

vom 01.08.2024

1. Zweckgebundene Mittelverwendung, Primärhaftung

- (1) Als Refinanzierungsinstitut für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum stellt die Landwirtschaftliche Rentenbank („LR“) anderen Kreditinstituten (gemeinsam „Parteien“) Refinanzierungsmittel für Leasingfinanzierungen zur Verfügung. Die LR gewährt diese Refinanzierungsmittel sowohl an Kreditinstitute, die selbst unmittelbar Leasinggeschäfte refinanzieren („**einstufiges Refinanzierungsverfahren**“), wie auch an Kreditinstitute, die die zweckgebundenen Refinanzierungsmittel der LR zur Refinanzierung von Kreditinstituten einsetzen, die ihrerseits Leasinggeschäfte refinanzieren („**mittelbar refinanziertes Kreditinstitut**“ im „**mehrstufigen Refinanzierungsverfahren**“). Die Refinanzierung der Leasinggeschäfte kann zwischen dem jeweiligen Kreditinstitut und der Leasinggesellschaft als Forfaitierungs- oder als Kreditvertrag ausgestaltet sein. Die zweckgebundenen Mittel werden grundsätzlich unter der Primärhaftung desjenigen Kreditinstitutes zugesagt, dem die Refinanzierungsmittel der LR unmittelbar zur Verfügung gestellt werden („**unmittelbar refinanziertes Kreditinstitut**“).
- (2) Für diese Refinanzierungen gelten jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, Verwendungszwecke und Höchstbeträge. Die Refinanzierungsmittel dürfen nur zur Finanzierung des im Antrag bzw. in der Refinanzierungszusage („**Kreditzusage**“) aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden. In Abhängigkeit vom Sollzinssatz und dem jeweiligen Marktniveau kann die Weitergabe des Refinanzierungsvorteils über das Kreditinstitut und die Leasinggesellschaft an den Leasingnehmer eine staatliche Beihilfe nach EU-Recht an diesen darstellen.
- (3) Die Refinanzierung durch die LR kann unabhängig davon erfolgen, ob das unmittelbar bzw. das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut Leasinggeschäfte direkt mit Leasingnehmern abschließt oder seinerseits eine Leasinggesellschaft für den Abschluss eines Leasinggeschäfts einbindet. Schließt das Kreditinstitut selbst Leasinggeschäfte mit Leasingnehmern ab, erfolgt eine Refinanzierung dieser Leasinggeschäfte durch die LR erst nach Abschluss eines separaten Rahmenvertrages mit dem Kreditinstitut.
- (4) Die LR stellt Refinanzierungen für Mietkaufverträge nach Maßgabe dieser Allgemeinen Kreditbedingungen für Leasingrefinanzierungen („AKB-L“) zur Verfügung. Voraussetzung für eine Refinanzierung von Mietkaufgeschäften ist, dass die Mietkaufgeschäfte der Finanzierung eines Gegenstands für den Mietkäufer dienen. Das ist der Fall, wenn der Mietkäufer von dem vermietenden Kreditinstitut bzw. der vermietenden Leasinggesellschaft vertraglich so eingebunden wird, dass er es ist, der das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert. Soweit in diesen AKB-L die Begriffe „**Leasingvertrag**“, „**Leasinggeber**“ oder „**Leasingnehmer**“ verwendet werden, sind diese bei der Refinanzierung von Mietkaufgeschäften jeweils als „**Mietkaufvertrag**“, „**Mietverkäufer**“ bzw. „**Mietkäufer**“ zu lesen.

2. Kreditvertrag, Zinszahlungspflichten

- (1) Mit Zugang der Kreditzusage der LR in Textform gilt der Kreditvertrag als geschlossen, sofern die Parteien nicht zuvor eine andere Form vereinbart haben.
- (2) Auf sämtliche zwischen der LR und dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut geschlossenen Refinanzierungsverträge findet neben diesen AKB-L Darlehensrecht Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der vereinbarte Zinssatz infolge günstigerer Refinanzierungsbedingungen der LR im jeweiligen Zinsgefüge rechnerisch negativ ist und daher von der LR zu zahlen ist. Der in den vorliegenden AKB-L verwendete Zinsbegriff umfasst somit Sollzinanzahlungspflichten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegenüber der LR sowie laufzeitabhängig vereinbarte Zahlungspflichten der LR gegenüber dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut („**rechnerisch negativer Zinssatz**“). Unabhängig vom Schuldner der Zinszahlungspflicht wird daher in diesen AKB-L und in der gesamten diesbezüglichen Vertragsdokumentation stets einheitlich die Bezeichnung „**Zinszahlung**“ oder „**Zinssatz**“ sowie die Vertragsbezeichnung „**Kredit**“ oder „**Darlehen**“ verwendet.
- (3) Vereinbaren die Parteien eine Refinanzierung, die ausschließlich von der LR zu verzinsen ist, so ist die LR gegenüber dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut verpflichtet, Kreditmittel in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen und für die vereinbarte Zinsbindungsdauer den geschuldeten Zins zu entrichten („**Zinszahlungspflicht der LR**“). Eine Zinszahlungspflicht der LR entsteht nur bezüglich des jeweils valutierenden Kreditbetrages. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Kreditmittel bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Die LR ist berechtigt, Zinszahlungen an das unmittelbar

refinanzierte Kreditinstitut so lange nicht zu leisten, wie sich dieses mit fälligen Tilgungsraten im Verzug befindet.

- (4) Die Verpflichtung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsraten besteht gegenüber der LR unabhängig davon, ob der Leasingnehmer, die Leasinggesellschaft und/oder das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut seine vertraglichen Pflichten gegenüber seinem jeweiligen Vertragspartner ganz oder teilweise nicht erfüllt.

3. Abruf der Mittel, Bereitstellungsprovision

- (1) Wird bereits bei der Kreditbeantragung ein fester Valutierungstermin genannt, so hat das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sein Einverständnis mit dem Inhalt der Kreditzusage der LR in der jeweils vorgegebenen Form rechtswirksam zu bestätigen.
- (2) Wird bei der Kreditbeantragung kein fester Valutierungstermin genannt, so kann nach Zugang der Kreditzusage der LR von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut die Kreditvaluta abgerufen werden, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Teilabrufe sind zulässig, wenn die einzelnen Beträge eine unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vertretbare Größenordnung erreichen.
- (3) Der Abruf muss der LR grundsätzlich mindestens zwei Frankfurter Bankarbeitstage vor dem gewünschten Valutierungstermin zugegangen sein und ist ausschließlich unter Verwendung des von der LR zur Verfügung gestellten Abrufformulars auf das hinterlegte Referenzkonto vorzunehmen.
- (4) Die LR nimmt Auszahlungsaufträge des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes auch mittels Fax entgegen. Auszahlungsaufträge mittels elektronischer Medien sind für die LR nur verbindlich, wenn das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der LR mit einer gesonderten Vereinbarung hierzu autorisiert wurde. Das die Zahlungen abrufende unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut stellt die LR von jeglicher Haftung für Schäden frei, die der LR durch Falschübermittlung, Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen; dies gilt nicht für von der LR zu vertretendes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- (5) Die LR ist berechtigt, dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut für nicht ausgezahlte Beträge ab einem in der Kreditzusage genannten Termin eine Bereitstellungsprovision zu berechnen. Diese ist jeweils zu den in der Kreditzusage genannten Zinszahlungsterminen zur Zahlung fällig und wird bei Auszahlung der Mittel von der LR in Abzug gebracht.

4. Schadensersatzpflicht bei Nichtabnahme

- (1) Wird ein von der LR zugesagter Kredit ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, der LR den hieraus entstehenden Nichtabnahmeschaden zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass ausschließlich eine Zinszahlungspflicht der LR vereinbart wurde.
- (2) Die Ersatzpflicht tritt unabhängig davon ein, ob das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Nichtabnahme selbst zu vertreten hat oder ein Verhalten Dritter, insbesondere Handlungen oder Unterlassungen des Leasingnehmers, der Leasinggesellschaft und/oder des mittelbar refinanzierten Kreditinstitutes, dafür ursächlich ist. Es obliegt alleine dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut, gegebenenfalls bestehende Regressansprüche gegen Dritte, insbesondere den Leasingnehmer, die Leasinggesellschaft und/oder das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut, rechtswirksam zu begründen und geltend zu machen.
- (3) Die Nichtabnahme gemäß Ziff. 4 Abs. 1 dieser AKB-L ist der LR schriftlich oder mittels Fax zu erklären, sofern die Parteien nicht zuvor in Schriftform eine andere Form vereinbart haben.

5. Zinsen, Zinstermine und Verzugsfolgen

- (1) Der Kredit ist mit dem in der Kreditzusage genannten Zinssatz entweder vom unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut an die LR oder von der LR an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zu verzinsen.
- (2) Für nach Ziff. 1 dieser AKB-L refinanzierte Leasinggeschäfte gibt die LR die höchstzulässigen Leasingraten gegenüber dem Leasingnehmer verbindlich vor (Effektivzins- oder Barwertmethode).
- (3) Die Verzinsung des Kredites beginnt jeweils mit dem der Auszahlung der Refinanzierungsmittel durch die LR folgenden Tag („**Überweisungstag**“) und endet mit dem in der Kreditzusage genannten Fälligkeitstag. Wird ein Kredit mit Zustimmung der LR vorzeitig zurückgezahlt, werden die anteiligen Zinsen mit dem Tag der vollständigen Rückzahlung fällig.
- (4) Die Zinsen werden mittels der deutschen kaufmännischen Zinsmethode berechnet (30/360).

- (5) Die LR hat Anspruch auf Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen, sofern Zins- und/oder Tilgungsbeträge von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut nicht fristgerecht bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin eingehen.

6. Einzugsverfahren, Zahlungsavise, Aufrechnung

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die LR grundsätzlich zum Einzug der fälligen Forderungen durch ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu ermächtigen. Die LR wird dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut den Einzug fälliger Beträge rechtzeitig avisieren. Mit Forderungen gegen die LR kann nur insoweit aufgerechnet werden, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentgelt, Rückforderung rechtswidriger Beihilfen

- (1) Während der jeweils vereinbarten Zinsbindungsdauer haben das unmittelbar bzw. das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Leasinggesellschaft kein eigenes Recht zur außerplanmäßigen Tilgung. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Ein jederzeitiges Rückzahlungsrecht im Sinne des § 488 Abs. 3 Satz 3 BGB ist jedoch ausgeschlossen.
- (2) Sofern die LR bei einem berechtigten Interesse des Leasingnehmers im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Rückzahlung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts zustimmt, ist dieses zur Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts an die LR verpflichtet. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist zur Zahlung eines Vorfälligkeitsentgeltes an die LR außerdem verpflichtet, wenn die LR den einzelnen Kreditvertrag fristlos und außerordentlich gemäß Ziff. 15 dieser AKB-L kündigt. Die Pflicht des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts zur Zahlung des Vorfälligkeitsentgeltes gilt in jedem Fall auch dann, wenn ausschließlich eine Zinszahlungspflicht der LR vereinbart wurde. Die vom Leasingnehmer geleisteten vorzeitigen Rückzahlungen sind unverzüglich an die LR abzuführen.
- (3) Voll- oder Teilrückzahlungen sind zum Ende der jeweiligen Zinsbindungsfrist zulässig. Vorzeitige Teilrückzahlungen verkürzen die Kreditlaufzeit grundsätzlich nicht.

8. Konditionenanpassung

- (1) Soweit der Zinssatz nicht für die gesamte Kreditlaufzeit festgelegt ist, wird die LR dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut rechtzeitig vor dem in der Kreditzusage genannten Ende der Zinsbindungsfrist ein neues, an dem dann aktuellen Zinsgefüge orientiertes Prolongationsangebot unterbreiten sowie ggf. bei langfristigen Annuitätendarlehen neue Tilgungsbedingungen für die Restlaufzeit vereinbaren.
- (2) Wird nach Ablauf der Zinsbindungsfrist keine Prolongationsvereinbarung getroffen, ist der noch ausstehende Kreditbetrag einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen in einer Summe sofort zur Rückzahlung fällig.

9. Besicherung

- (1) Sämtliche aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites gegenwärtig entstandenen und künftig entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten sind vom unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut an die LR sicherungshalber abzutreten.
 - (a) Gegenstand der vorgenannten Sicherungsabtretung sind
 - (i) im Falle eines Forfaitierungsvertrags zwischen dem unmittelbar bzw. dem mittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der Leasinggesellschaft, die angekauften Forderungen nebst allen Nebenrechten gegen den Leasingnehmer;
 - (ii) im Falle einer Kreditvergabe des unmittelbar bzw. des mittelbar refinanzierten Kreditinstituts an die Leasinggesellschaft, die Kreditforderung gegen das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut bzw. die Leasinggesellschaft sowie die an das unmittelbar bzw. das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut zur Sicherheit abgetretenen Forderungen der Leasinggesellschaft gegen den Leasingnehmer, jeweils mitsamt allen Nebenrechten.
 - (b) Die Forderungen gemäß Ziff. 9 Abs. 1 lit. a) dieser AKB-L werden mit dem ersten Abruf zugesagter Mittel an die LR abgetreten. Bei Kreditzusagen mit fixer Valutierungsangabe erfolgt die Abtretung durch die Einverständniserklärung zur Kreditzusage, vgl. Ziff. 3 Abs. 1 dieser AKB-L.
 - (c) Das unmittelbar oder mittelbar refinanzierte Kreditinstitut bzw. die Leasinggesellschaft hat den Leasingnehmer vor Vertragsschluss mit diesem ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren,

dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen der Leasinggesellschaft gegen den Leasingnehmer nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die LR abgetreten werden.

- (d) Soweit für die wirksame Übertragung der Forderungen besondere Erklärungen und Handlungen erforderlich sind, wird der Leasingnehmer, die Leasinggesellschaft, das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und/oder das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut diese auf Verlangen der LR abgeben oder vornehmen.
 - (e) Die an die LR abgetretenen Forderungen nebst allen Nebenrechten sichern sämtliche gegenwärtig entstandenen und künftig entstehenden Forderungen aus allen Refinanzierungen, die die LR dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut gewährt. Die Abtretung der Forderungen nebst allen Nebenrechten ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der LR aus ihrem jeweiligen Kreditvertrag mit dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut.
- (2) Das unmittelbar oder mittelbar refinanzierte Kreditinstitut bzw. die Leasinggesellschaft zieht die an die LR abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf, den die LR nur aus wichtigem Grund ausübt, im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ein. Im Falle des Widerrufs sind die von der LR refinanzierten Kredit betreffenden Verträge, Sicherungsvereinbarungen, Buchungsbelege, Grundschuldbriefe und -bestellungsurkunden, etc. („**Kredit- bzw. Forfaitierungs- sowie Geschäftsunterlagen**“) auf Aufforderung der LR unverzüglich an diese zu übersenden. Mit Unterzeichnung des Leasingvertrages verzichtet der Leasingnehmer darauf, nach Widerruf der Einzugsermächtigung gemäß Ziff. 9 Abs. 2 dieser AKB-L bekannte oder unbekannt zurückbehaltene Rechte aus dem Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Leasingnehmer gegenüber der LR geltend zu machen.
- (3) Das Leasinggeschäft sowie dessen Refinanzierung sind banküblich zu besichern. Insbesondere ist das Leasingobjekt dem von der LR unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut zur Sicherheit zu übereignen. Akzessorische Sicherheiten, die mit Abtretung der Forderungen auf die LR übergegangen sind, sind von der Leasinggesellschaft oder dem jeweiligen refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die LR zu verwalten. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich, die ihm vom Leasingnehmer, der Leasinggesellschaft und/oder dem mittelbar refinanzierten Kreditinstitut gestellten oder zu stellenden nicht-akzessorischen Sicherheiten unentgeltlich und treuhänderisch für die LR zu halten und zu verwalten. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich, der LR auf deren erste Aufforderung hin diese Sicherheiten in rechtswirksamer Weise zu übertragen. Der jeweilige Sicherungsgeber hat sein Einverständnis hierzu gesondert zu erklären. Im einstufigen Refinanzierungsverfahren hat das von der LR unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Leasinggesellschaft hierzu zu verpflichten. Im mehrstufigen Refinanzierungsverfahren hat das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut das mittelbar refinanzierte Kreditinstitut und dieses die Leasinggesellschaft hierzu zu verpflichten.
- (3a) Sofern die LR ein Bankenkonsortium refinanziert (nur möglich bei Refinanzierung sämtlicher Konsorten), ist dieses zur Sicherungsübereignung des refinanzierten Leasingobjekts an die LR verpflichtet. Die Regelungen in Ziff. 9 Abs. 3 Satz 3 bis 8 dieser AKB-L gelten entsprechend.
- (4) Die LR kann den Abschluss des Kreditvertrages von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig machen. Hat die LR bei Abschluss des Kreditvertrages zunächst ganz oder teilweise von der Stellung weiterer Sicherheiten abgesehen, kann sie auch später noch die Stellung weiterer Sicherheiten verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung hinsichtlich der Ansprüche der LR gegen das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut rechtfertigen („**Verstärkung von Sicherheiten**“). Dies kann insbesondere aber nicht ausschließlich der Fall sein, wenn
- (a) im Rahmen einer Prüfung nach Ziff. 11 Abs. 1 dieser AKB-L bei dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und/oder beim mittelbar refinanzierten Kreditinstitut wesentliche Verstöße gegen diese AKB-L oder erhebliche Mängel in der Kreditbearbeitung festgestellt werden,
 - (b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen, oder
 - (c) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die LR eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die LR, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung der Geschäftsverbindung nach Ziff. 15 Abs. 1 dieser AKB-L Gebrauch zu machen, falls das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut seiner Verpflichtung zur Be-

stellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie dieses zuvor darauf hinweisen.

- (5) Mit der vollen Befriedigung aller Zahlungsforderungen der LR aus dem jeweiligen Kreditvertrag sind die hierfür bestellten Sicherheiten freigegeben.

10. Überwachungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Das unmittelbar bzw. mittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Leasingnehmer zu überwachen und ist verpflichtet, sich die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Leasingnehmer nachweisen zu lassen und das Ergebnis in bankenüblicher Form und Sorgfalt zu dokumentieren.
- (2) Im Hinblick auf Ziff. 11 dieser AKB-L sind insbesondere die Kredit- bzw. Forfaitierungs- sowie Geschäftsunterlagen sowie die Dokumentation der Überwachung des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes beim Leasingnehmer für die Dauer des Leasingverhältnisses gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens aber 10 Jahre seit Abschluss des Leasingvertrages mit dem Leasingnehmer aufzubewahren.

11. Prüfungsrechte, Informationspflichten, Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG

- (1) Die LR und von ihr beauftragte Dritte sind gegenüber dem unmittelbar bzw. dem mittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der Leasinggesellschaft berechtigt, die Verwendung der zweckgebundenen Kredite zu prüfen und Einblick in die vollständigen Kredit- bzw. Forfaitierungs- sowie Geschäftsunterlagen zu nehmen. Von der LR angeforderte Kredit- bzw. Forfaitierungs- sowie Geschäftsunterlagen sind innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen zu übersenden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die LR berechtigt, Unterlagen zum Zweck der Beihilfenprüfung auf Anforderung der EU-Kommission an diese zu übermitteln.
- (2) Die LR ist vom unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut über alle wesentlichen Vorkommnisse im Verhältnis zu mittelbar refinanzierten Kreditinstituten, der Leasinggesellschaft und deren Verhältnis zum Leasingnehmer zu unterrichten, insbesondere bei einer Änderung des finanzierten bzw. zu finanzierenden Vorhabens oder des Gesamtbetrags der veranschlagten Kosten.
- (3) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut ist der LR gegenüber zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes (§ 18 KWG) verpflichtet.

12. Datenschutz

Die LR hat den staatlichen Auftrag, die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zu fördern (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank). Sie führt im öffentlichen Interesse Fördermaßnahmen, insbesondere mittels Finanzierungen durch. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist es erforderlich, personenbezogene Daten, beispielsweise zu Leasingnehmern, Gesamtschuldern, Bürgen und Bankverbindungen elektronisch zu verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO).

Jede insoweit betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Widerspricht die betroffene Person, wird die LR die betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Betroffenenrechte informieren die „Allgemeinen Datenschutzhinweise“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank (siehe www.rentenbank.de/datenschutz).

13. Vereinbarungen mit der Leasinggesellschaft, dem Leasingnehmer und eingeschalteten Kreditinstituten

- (1) Im einstufigen Refinanzierungsverfahren hat das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut diese AKB-L in seine Vereinbarungen mit der Leasinggesellschaft einzubeziehen und die Einbeziehung dieser AKB-L in den zwischen Leasinggesellschaft und Leasingnehmer geschlossenen Vertrag sicherzustellen.
- (2) Im mehrstufigen Refinanzierungsverfahren hat das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut diese AKB-L in seine Vereinbarungen mit dem mittelbar refinanzierten Kreditinstitut einzubeziehen und die Einbeziehung dieser AKB-L in den Vertrag zwischen dem mittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der Leasinggesellschaft sowie in den Vertrag zwischen der Leasinggesellschaft und dem Leasingnehmer sicherzustellen.
- (3) Die Bezeichnung des in der Kreditzusage genannten Förderprogramms ist in den Vertrag zwischen der Leasinggesellschaft und dem Leasingnehmer zu übernehmen.

14. Besondere Pflichten der Kreditinstitute bzw. der Leasinggesellschaft bei Auslandsbezug

- (1) Die jeweilig refinanzierten Kreditinstitute bzw. die Leasinggesellschaft haben mit dem Leasingnehmer – sofern rechtlich zulässig – die ausschließliche Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland sowie einen deutschen Gerichtsstand zu vereinbaren.
- (2) Das jeweilig refinanzierte Kreditinstitut bzw. die Leasinggesellschaft ist verpflichtet, mit dem Leasingnehmer die Geltung der Währung zu vereinbaren, die zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der LR für den entsprechenden Kreditvertrag vereinbart wurde. Im mehrstufigen Refinanzierungsverfahren ist für das Kreditverhältnis zwischen dem unmittelbar und dem mittelbar refinanzierten Kreditinstitut bzw. für das Kredit- bzw. Forfaitierungsverhältnis zwischen dem unmittelbar bzw. dem mittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der Leasinggesellschaft ebenfalls die Geltung der Währung zu vereinbaren, die zwischen dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und der LR für den entsprechenden Kreditvertrag vereinbart wurde.
- (3) Sofern der Leasingnehmer seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist der LR vom unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut ein Rechtsgutachten (Legal Opinion) zum Recht des Sitzstaates des Leasingnehmers vorzulegen, mit dem die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Forderungsabtretung gemäß Ziff. 9 dieser AKB-L in für die LR zufriedenstellender Weise bestätigt wird. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat das Rechtsgutachten in Auftrag zu geben und die LR von allen Kosten freizustellen, die im Zusammenhang mit dem Rechtsgutachten anfallen. Die Freistellung umfasst in jedem Fall alle Kosten, die mit der Beauftragung und Erstellung des Rechtsgutachtens anfallen, sowie die Kosten der Beauftragung einer anwaltlichen Rechtsberatung durch die LR zwecks Prüfung des eingereichten Rechtsgutachtens.

15. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, fristlose Kündigung im Übrigen, Aussetzung der Auszahlung

- (1) Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Kreditverträge ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der LR deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) im Rahmen einer Prüfung nach Ziff. 11 Abs. 1 dieser AKB-L beim unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut und/oder beim mittelbar refinanzierten Kreditinstitut wesentliche Verstöße gegen diese AKB-L oder erhebliche Mängel in der Kreditbearbeitung festgestellt werden,
 - (b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen, oder
 - (c) das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 9 Abs. 4 dieser AKB-L oder auf Grund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der LR gesetzten angemessenen Frist nachkommt.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 dieser Ziffer ist die LR berechtigt, einzelne Kreditverträge fristlos zu kündigen und den bereits ausgezahlten Kreditbetrag zurückzufordern, sowie die Auszahlung des zugesagten Kredits auszusetzen, falls
 - (a) die Kreditzusage durch unwahre Angaben erlangt oder die Kreditvaluta zweckwidrig verwendet wurde,
 - (b) sich die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits an den Leasingnehmer geändert haben oder nachträglich weggefallen sind,
 - (c) der Verpflichtung nach dem Kreditwesengesetz zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts (§ 18 KWG) trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachgekommen wurde,
 - (d) das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut mit der Zahlung von Zins- und/oder Tilgungsbeträgen länger als einen Monat in Rückstand gerät,
 - (e) die vereinbarten Kreditsicherheiten der LR nicht unverzüglich nach Refinanzierung oder innerhalb einer vereinbarten Frist gestellt und übertragen werden,
 - (f) die ggf. gewährte Beihilfe an den Leasingnehmer rechtswidrig ist. In diesem Fall ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, auf Aufforderung der LR diese Beihilfe unverzüglich über den Leasinggeber vom Leasingnehmer zurückzufordern und an die LR weiterzuleiten, oder

- (g) ein Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Ziff. 12 dieser AGB-L eingelegt wird.
- (3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- (4) Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die LR dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

16. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Landwirtschaftliche Rentenbank